

Strom- und Energiesteuer NEWS



Erfolgreiche Fristverlängerung zur Erstellung der Verfahrensdokumentation im Rahmen der Umsetzung der neuen Aufzeichnungspflichten für Stromversorger und Erdgaslieferer

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung in § 4 Abs. 2 StromStV sowie § 79 Abs. 2 EnergieStV zum 01.01.2018 Versorger verpflichtet, Aufzeichnungen nach amtlichem Vordruck zu führen. Nach Veröffentlichung der hierfür erforderlichen Formulare im August letzten Jahres hat die Zollverwaltung denjenigen, die hierbei auf betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form zurückgreifen wollen, einen engen Zeitrahmen gesetzt, in dem die verwendeten IT-Systeme in der Lage sein müssen, die aufzeichnungspflichtigen Informationen zu verarbeiten. Nach unseren Informationen stehen die dafür erforderlichen IT-Lösungen - wenn überhaupt - erst seit kurzer Zeit zur Verfügung und werden aktuell bei den Energieversorgungsunternehmen "ausgerollt".

Des Weiteren sehen die Vorgaben der Zollverwaltung vor, dass die Energieversorgungsunternehmen dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 30.03.2019 einen Musterdatensatz und eine Verfahrensdokumentation übermitteln müssen. Da die zur Erzeugung des Musterdatensatzes erforderliche "neue" Software teilweise noch gar nicht vollumfänglich eingesetzt werden kann, ist es für viele Energieversorgungsunternehmen nicht möglich, den erforderlichen Datensatz zu generieren. Demzufolge sind diese Energieversorgungsunternehmen auch nicht in der Lage, die geforderte Verfahrensdokumentation zu erstellen, da darin u.a. auch die Datenverarbeitung durch die (neue) Software beschrieben werden muss.

Nachdem bis zuletzt Anträge auf Fristverlängerungen nach unserer Erfahrung abgelehnt wurden, erhalten wir nunmehr verstärkt Rückmeldungen, wonach in begründeten Fällen nun doch Fristverlängerungen – teilweise bis zum **30.06.2019** – gewährt wurden. Sollten Sie daher ebenfalls aufgrund der o.g. Gründe nicht den genannten Verpflichtungen nachkommen können, bestehen u.E. durchaus Erfolgsaussichten, dass Ihnen eine Fristverlängerung gewährt wird, auch wenn letztlich jede Entscheidung vom konkreten Einzelfall abhängt.

Sollten Sie zur Fristverlängerung, bei der Erstellung der Verfahrensdokumentationen bzw. insgesamt bei der Anpassung an die neuen Aufzeichnungspflichten Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr PwC Energiesteuer-Team

Ihre Ansprechpartner

Das Energytax-Team

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner aus Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Stuttgart, München und Leipzig zur Verfügung.

Ralf Reuter, RA, FStR
+49 (0) 211/981-4763
ralf.reuter@de.pwc.com

Thomas Übleiß, RA
+49 (0) 211/981-5859
thomas.uebleiss@de.pwc.com

Anna Stuch, RAin, LL.M.
+49 (0) 211/981-2360
anna.stuch@de.pwc.com

Angelika Schädtrich, StBin
+49 (0) 361/5586-190
a.schaedtrich@de.pwc.com

Moritz Nikolas Obst, RA
+49 (0) 89/5790-6134
moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

Juliane Döring
+49 (0) 341/9856-254
juliane.doering@de.pwc.com

Carsten Kudla, RA, Dipl. FW. (FH)
+49 (0) 711/25034-3140
carsten.kudla@de.pwc.com

Dr. Christian Trottmann, RA
+49 (0) 69/9585-6617
christian.trottmann@de.pwc.com

Dr. Friederike Frizen, RAin
+49 (0) 69/9585-6160
friederike.frizen@de.pwc.com

Juliane Thiele, RAin
+49 (0) 211/981-5410
juliane.thiele@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an: SUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an: UNSUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. “PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.